

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation

Per E-Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Liestal, 10. September 2024  
BUD

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 24. Mai 2024 wurde der Kanton Basel-Landschaft eingeladen, zu den Änderungen von diversen Verordnungen des Umweltsrechts Stellung zu nehmen. Dies betrifft die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600), die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) sowie die Verordnung über den Wasserbau (Wasserbau-Verordnung, WBV; SR 721.100.1).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne folgende Rückmeldung zukommen:

### **Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Altlasten-Verordnung**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die Anpassung altlastenrechtlicher Grenzwerte auf toxikologisch basierten Kenntnissen, weist jedoch auf Auswirkungen der Anpassungen im Vollzug hin.

#### **Anhang 1**

Die vorliegende Revision betrifft die Anpassungen einzelner Konzentrationswerte im Anhang 1 der AltIV und bezieht sich auf die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächenwasser. Die Werte wurden dahingehend überprüft, ob sie dem aktuellen toxikologischen Kenntnisstand entsprechen und daran angepasst. Eine Übergangsregelung, welche einen zeitlichen Aufschub der Verbindlichkeit der neuen Werte vorsehen würde, ist nicht erforderlich.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorgeschlagene Anpassung der Konzentrationswerte im Anhang 1 AltIV. Die dadurch verursachten Auswirkungen auf den Vollzug

betreffend Standorte mit abgeschlossenen altlastenrechtlichen Massnahmen bzw. laufenden Massnahmen beschränken sich im Kanton Basel-Landschaft auf wenige Standorte.

Die Senkung des Konzentrationswerts für Arsen hat sehr wahrscheinlich Auswirkungen auf die bereits verfügbaren Sanierungsmassnahmen eines belasteten sanierungsbedürftigen Standorts mit insgesamt sehr hohen Sanierungskosten. Die Erreichung des verschärften Sanierungsziels für Arsen wird sehr wahrscheinlich Mehrkosten zur Folge haben.

#### Erläuternder Bericht AltIV, Kapitel 4.1: Senkung des Konzentrationswerts für Arsen

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die im Erläuterungsbericht genannte analytische Bestimmungsgrenze von 2 µg/l aus unserer Sicht nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Mit der ICP-MS-Methode ist mindestens eine Bestimmungsgrenze von 1 µg/l möglich und wird von den Labors verbreitet angeboten. Diese Bestimmungsgrenze ist auch mindestens notwendig, damit im Gewässerschutzbereich Au zukünftig ein Überwachungsbedarf festgestellt werden kann.

#### **Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Abfall-Verordnung**

Grundsätzlich werden die Stossrichtungen der vorliegenden Revision der VVEA vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst. Sie berücksichtigen einerseits die Erfahrungen der vergangenen Jahre, andererseits passen sie die Verordnung der Vollzugspraxis an.

Wir erachten die Regelung für den Fall eines Ausfalls sämtlicher Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) aufgrund einer Strom- oder Betriebsmittelmangellage als sinnvoll. Sie muss aber so gestaltet werden, dass sie für die Kantone und die Anlagenbetreiber umsetzbar ist. Wir bitten bei der genauen Ausgestaltung der Regelung deshalb um eine enge Abstimmung mit den Kantonen. Die Sicherstellung eines Zwischenlagers für gesamthaft sechs Monate ist weder realistisch noch durchführbar. Ebenso sehen wir Probleme, wenn KVA und Kantone separat für diese Zwischenlager sorgen sollen. Wir beantragen, dies unter der Führung der Kantone zusammenzulegen.

#### Art. 4 Absatz 1 Bst. g und 2

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt den Änderungen des Artikels 4 mehrheitlich zu. Er beantragt jedoch eine Reduktion der Lagerdauer von sechs auf drei Monate. Im Weiteren sollen die Kantone zusammen mit den KVA für die Möglichkeit der Zwischenlagerung sorgen.

Die Bereitstellung eines Zwischenlagers für sämtliche Siedlungsabfälle für den Zeitraum von mindestens sechs Monaten übersteigt die Kapazitäten der Kantone und KVA. Zwischenlager müssen betreffend Entwässerung, Löschwasserrückhalt, Geruchsminderung und Platzbefestigung bestimmte Bedingungen einhalten, die nicht uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können. In Zusammenhang mit Artikel 32 (Bereitstellung seitens KVA von Betriebsmitteln für den Weiterbetrieb für 2 Monate) ergeben sich so eine geordnete Entsorgung von gesamthaft fünf Monaten, was aus unserer Sicht ausreichend ist. Andernfalls muss der Kanton mittels Notrecht agieren. Die Frist von sechs Monaten wurde bereits in der Arbeitsgruppe Betriebsmittelknappheit von den Kantonen in Frage gestellt bzw. abgelehnt.

Für die Formulierung im erwähnten Artikel wird folgender Gegenvorschlag unterbreitet:

«Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere:

g. die Angaben über Massnahmen bei Betriebsunterbrüchen von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, insbesondere betreffend die Entsorgung oder Zwischenlagerung dieser Abfälle. **Die Kantone sorgen zusammen mit den KVA für die Möglichkeit einer Ablagerung für mindestens drei Monate.»**

Art. 20 sowie Absatz 1, 3

Wir erlauben uns den Hinweis, dass die Änderung des genannten Art. 20 der VVEA zu Änderungen in der Vollzugshilfe zur VVEA, Modul Bauabfälle Amt für Umwelt Teil «Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien» und in der Gleisaushubrichtlinie führen werden.

Art. 24 Absatz 1

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Artikels es verunmöglicht, Kunststofffraktionen aus gemischt gesammelten Siedlungsabfällen, die zuerst in eine Sortierung gehen, als Ersatzbrennstoffe in der Zementindustrie einzusetzen. Die Fraktionen aus Marktkehricht jedoch, darf man weiterhin in Zementwerken verwerten.

Art. 27 Absatz 1 Bst. e

Den Anpassungen wird zugestimmt.

Art. 32 Absatz 2 Bst. h

Wir beantragen eine Präzisierung für den Betrieb der Anlagen bei einem Unterbruch der Versorgung mit Betriebsmitteln.

Es ist aus unserer Sicht wesentlich zu definieren, für welchen Zustand der Betriebsmittelvorrat reichen soll. Aus unserer Sicht soll dies für den bewilligten Regelbetrieb berechnet werden und nicht mögliche Erleichterungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) im Ernstfall bereits vorwegnehmen. Daher stimmen wir dem Artikel 32 unter Rücksichtnahme der ergänzenden Präzisierung für die Versorgung der notwendigen Betriebsmittel für den Regelbetrieb zu.

Für die Formulierung im erwähnten Artikel wird folgender Gegenvorschlag unterbreitet:

«Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

h. bei einem Unterbruch der Versorgung mit notwendigen Betriebsmitteln eine Reserve zur Verfügung steht, mit welcher **der Regelbetrieb** für mindestens zwei Monate sichergestellt ist;»

Art. 32 Ans 2 Bst. i

Wir lehnen die Ergänzung von Buchstabe i ab und beantragen diesen Abschnitt zu streichen.

Die Sicherstellung der Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen soll von den Kantonen gemeinsam mit den KVA organisiert werden. Dies wird in Absatz 4 bereits geregelt. Die Probleme, welche in solch einem Fall entstehen, lassen sich nur von Kantonen in Zusammenarbeit mit KVA und Deponien lösen.

Die Kosten für die Zwischenlagerung sind verursachergerecht zu verteilen.

Art. 54 Absatz 2

Den Änderungen wird zugestimmt.

Anhang 1, Art. 6 Abs.1 und 27 Abs.1, Abfallkategorien

Den Änderungen wird zugestimmt.

Anhang 4, Art. 19 Abs. 3 und 24, Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton

Den Änderungen wird zugestimmt.

Anhang 4 Ziff. 3.1 Bst. f und h

Wir stimmen den Änderungen mit dem Vorschlag einer Anpassung zu.

Dies ergibt sich aus den Erläuterungen bei Buchstabe f. Es ist aber darauf zu achten, dass es sich hier um Zuschlag- und Zumahlstoffe handelt, die nicht auf der heissen Seite des Ofens aufgegeben werden. Es ist unklar, was dies für die Schadstoffe in der Feinfraktion bedeutet.

Für die Formulierung im erwähnten Artikel wird folgender Gegenvorschlag unterbreitet:

«3.1 Beim Mahlen von Zementklinker und bei der Herstellung von Zement und Beton dürfen folgende Abfälle als Zumahl- oder Zuschlagstoffe verwendet werden:

f. andere Abfälle, wenn sie die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziffer 2 Buchstabe c einhalten; nicht eingehalten werden muss der Grenzwert für Chrom (VI);

h. Beton- und Mischabbruch **sowie deren verwertbaren Fraktionen.**»

**Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Verordnung über Belastungen des Bodens**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Harmonisierungen und Anpassungen im Bereich der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo). Zu wenig Beachtung finden die Anpassungen zum Erhalt und Aufbau der organischen Bodensubstanz. Diese organische Bodensubstanz ist essentiell für die langfristige Bodenfruchtbarkeit und ein wichtiger Bestandteil bei der Vermeidung von Bodenerosion. Des Weiteren ist deren Erhaltung für den Schutz des Klimas relevant.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt folgende Ergänzungen und Umformulierungen:

Art. 1 Bst. b

Die von den Bodenschutzfachstellen der Kantone verlangte Ausweitung von Art. 1 Bst. b mit Massnahmen zur Vermeidung eines nachhaltigen Verlusts an organischer Bodensubstanz wird ignoriert. Die Formulierung berücksichtigt die Vorschläge der kantonalen Bodenschutzfachstellen und des Cercle Sol nicht. Wir schlagen eine Präzisierung vor, die sich an der bisherigen Formulierung orientiert.

Umformulierung Buchstabe b: die Massnahmen zur Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung- und -erosion und eines nachhaltigen Verlusts an organischer Bodensubstanz.

#### Art. 6

Ergänzung des Artikels mit folgendem Wortlaut:

«Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion sowie des Verlusts an organischer Bodensubstanz.

1 Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden, **sowie der Verlust organischer Bodensubstanz** vermieden werden.»

Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, ist die organische Bodensubstanz (OBS) zentral für die Gewährleistung der Funktionen des Bodens und eine unverzichtbare Komponente für den langfristigen Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Der Verlust von OBS, v. a. in landwirtschaftlich genutzten und städtischen Böden, ist eine der wichtigsten Bodenbelastungen in der Schweiz. In landwirtschaftlich genutzten Böden verstärkt er zudem die Gefährdung von Bodenverdichtungen und -erosion. Weiter ist ein Verlust von OBS resp. deren Erhalt klimarelevant. Der Erhalt resp. die Wiederherstellung eines standorttypischen Gehalts an OBS ist somit eine zentrale Aufgabe des Bodenschutzes.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt, die VBBo im Bereich «organische Bodensubstanz» wie beschrieben zu ergänzen.

Die folgenden Ergänzungen oder Anpassungen der VBBo werden durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gutgeheissen:

#### Art. 2 Absatz 1 Bst. a, Absatz 3, Absatz4<sup>bis</sup>

Wir begrüssen die präzisierten und ergänzten Definitionen.

#### Art. 4

Wir begrüssen die mit der Ergänzung von Art. 4 vorliegende Rechtsgrundlage für die schweizweite Erstellung und Führung einer Hinweiskarte Bodenbelastungen.

#### Art. 5 Absatz 2-4

Die Ergänzung wird begrüsst.

#### Anhang 1, Ziffer 13

Die Anpassung wird begrüsst.

#### Anhang 2, Ziffer 11 und 13

Die Anpassung wird begrüsst.

### **Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt allen Änderungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zu. Es handelt sich grossteils um Präzisierungen, die aufgrund

von Anfragen von Kantonen und Anlagenbetreibern notwendig waren. Gewisse Abschnitte passen sich der heutigen Vollzugspraxis an.

#### Hinweis zu Art. 8 Absatz 2 Bst. e

Als Folge dieser Formulierung werden voraussichtlich Gemeindesammelstellen, die bisher im Rahmen der Batteriesammlung Fahrradbatterien ohne Bewilligung zurückgenommen haben, bewilligungspflichtig werden. Es stellt sich die Frage, ob dies die Absicht war.

### **Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Wasserbau-Verordnung**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst den Grundsatz des integralen Risikomanagements, welcher den Schutz vor Naturgefahren mit unterschiedlichen Massnahmen gewährleisten soll. Wir erachten es als sehr wichtig und richtig, dass der Unterhalt der Gewässer neu abgegolten wird.

Mit dem neuen Bundesgesetz über den Wasserbau und der dazugehörigen Verordnung werden die Kantone mit mehr Aufgaben betraut. So müssen die Kantone zukünftig eine Risikoübersicht und eine Gesamtplanung im Umgang mit Naturgefahren erstellen. Weiter werden in Art. 1 die Hochwassergefahren aus dem Gesetz näher definiert und die beiden Gefahrenprozesse Oberflächenabfluss sowie Grundwasseraufstoss aufgeführt. Schlussendlich wird festgehalten, dass die kantonalen Gesetzgebungen und Verordnung vermutlich der eidgenössischen Gesetzgebung angepasst werden muss. All diese neuen Aufgaben bedeuten für die Kantone finanziellen und personellen Aufwand. Dies wird im erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung über den Wasserbau im Kapitel 6.2 «Auswirkungen auf die Kantone» auch so beschrieben. Der dabei aufgeführte wiederkehrende Personalaufwand wird unserer Meinung nach aber zu tief angesetzt.

Ferner gilt es zu beachten, dass die Änderungen der kantonalen Gesetzgebungen und Verordnung sowie die Aufarbeitung der Grundlagen Zeit beanspruchen wird, da vor allem die finanziellen und personellen Ressourcen zuerst bewilligt werden müssen. Diese Tatsache soll bei den zukünftigen Programmvereinbarungen von Seiten BAFU berücksichtigt und nicht negativ für die Kantone ausgelegt werden.

Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess gebührend zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin